

Erfahrungen zu Kindeswohl-Kriterien (http://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm 04/2001)

Coesters* rechtliche Kindeswohlkriterien. (*Studie: "Das Kindeswohl als Rechtsbegriff", 1982)

Die (juristischen) Kindeswohlkriterien sind hiernach:

I. Rechtliche Aussagen zum Kindeswohl

- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen.
- Die inneren Bindungen des Kindes.
- Die positiven Beziehungen zu beiden Eltern.
- Die Haltung der Eltern und des Kindes zur Gestaltung der nahehelichen Beziehungen.
- Der Kindeswille
 - a) als Ausdruck der Selbstbestimmung
 - b) als Ausdruck der Verbundenheit
 - c) als Ausdruck des persönlichen (emotionalen) Wohlempfindens.

II. Maßstäbe der umgebenden Rechtsordnung

- Die Erziehungsziele der Selbstentfaltung und Anpassung.
- Der Vorzug des partnerschaftlichen (kooperativen) Erziehungsstiles.

Hinzu kommt die psychologische Arbeitsdefinition Kindeswohl.

Zitat: „Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend stärker befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit den Rechtsnormen und der Realität sorgen zu können. ... Kindheit ist in dem Maße glücklich, wie sie einen Menschen instand setzt (die Grundlagen bietet), als Erwachsener für sein eigenes Wohlergehen sorgen zu können.“

Exkurs (nach Coester):

„Jeder durchschnittlich intelligente Mensch im westlichen Kulturkreis hat eine unmittelbare persönliche Vorstellung, was mit Kindeswohl gemeint ist, schon deshalb, weil jeder selbst eine Kindheit erlebt und erfahren hat und weil Wohlergehen eine jedem Menschen erlebnismäßig zugängliche und mehr oder minder vertraute Erfahrung ist. Im wesentlichen gibt es nur drei Kardinalfragen: Gewährleistung oder Gefährdung des Kindeswohls und bessere Möglichkeit bei prinzipiell gleicher Gewährleistung. Darüber hinaus gibt es Ausführungen in den Gesetzen; im § 1666 BGB implizit die Bedeutung der Nähe zu den Eltern ... Bindung, Elternnähe und Wohlergehen sind unmittelbar und direkt aus dem Gesetz ablesbar. Darüber hinaus gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung und Fachliteratur, die näher bestimmt, eingrenzt und am Einzelfall-Beispiel ausführt.“

Der Begriff Kindeswohl bezieht sich nicht auf den Augenblick oder einen kurzen Zeitraum, sondern hat die ganze Kindheit und Jugend bis zur Volljährigkeit bzw. Erwachsenenreife zum Bezug.

Allgemein juristisch sind das **Bindungs-, Kontinuitäts- und Förderungsprinzip** vorgegeben und zu berücksichtigen.

Der nachfolgenden Kriterienkatalog kann als Leitfaden für die praktische gutachterliche Erhebung- und Beurteilungstätigkeit dienen.

Einen allgemeinverbindlichen Leitfaden gibt es nicht. Das Beste ist, seine Kriterien so darzulegen, dass sie nachvollziehbar und auch kritisierbar werden, wenn jemand anderer Meinung ist.

Zu den (juristischen) Kriterien hinsichtlich der Sorgerechtsregelung zählen:

I. Beziehung & Bindung

Eine positive Beziehung durch Erfahrung von Liebe und Wertschätzung erzeugt im Laufe der Zeit bei geeigneter Betreuung, Pflege, Versorgung und Erziehung Elternliebe beim Kind und Bindung an die Eltern. Eine starke Bindung bedeutet nicht notwendigerweise zugleich eine qualitativ positive Beziehung. Die Beziehungsmuster können vielfältiger positiver, negativer, neutraler oder doppelwertiger (ambivalenter) Art sein, woraus man eindringlich erkennen kann, dass jeder Einzelfall seine eigene individuelle Analyse erfordert.

Exkurs:

- Wie entstehen positive Beziehungen, Sympathie, Liebe?:

Wir alle und insbesondere Kinder mögen Menschen die

- a) uns physisch (oder imaginär) näher sind,
- b) unserer Meinung (gleichgesinnt) sind,
- c) ihrer Persönlichkeit nach uns ähnlich sind,
- d) unsere Bedürfnisse befriedigen und Bedürfnisse haben, die wir befriedigen können,
- e) über Fähigkeiten und Kompetenz (Autorität) verfügen,
- f) „angenehm“ sind und „schöne“ Dinge tun,
- g) und (lieben) mögen.

Kurz gesagt, wir mögen Menschen, die uns maximale Befriedigung bei minimalem Aufwand verschaffen.

Exkurs:

- Welche Bedeutung haben der qualitative und der quantitative Aspekt der Bindung?

An der Bindung müssen wir unterscheiden: die quantitative (Stärke, Intensität) und die qualitative Komponente (überwiegend positive, negative, oder ambivalente Qualität).

Nicht jede starke Bindung ist problemlos gut und von daher vorzuziehen.

Die Qualität der Bindung ist nicht weniger bedeutend als die Quantität.

- Bindung ist i.sprachl.S. ein Unterbegriff, Merkmal oder Charakteristikum einer Beziehung. - Binden bedeutet: befestigen, b) zusammenfügen, c) abhängig machen, verpflichten, festlegen, im Gegenteil zu: a) lockern, lösen, b) trennen, c) unabhängig, frei sein, beliebig, willkürlich.

II: Kontinuität & Stabilität

Hier sind Sicherheit, Berechenbarkeit und Dauer angesprochen, - das Bedürfnis nach dauerhaften und verlässlichen Beziehungen bzw. Behandlung.

Dieser Rahmen ist wichtig für die Bildung von (Ur-)Vertrauen, Orientierung, allgemeiner Entwicklung, Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsgefühle.

- Zu stabil kann zu zwanghafter Starrheit, mangelnder Anpassungsfähigkeit an Veränderungen und zu Außenseiterrollen führen, - zu instabil zu Bindungsproblemen, Desorientierung, Identitätsstörungen und Gleichgültigkeit.

Trennungen von wichtigen Bindungspersonen (Vater, Mutter, Geschwister) sind daher häufig dem Kindeswohl abträglich.

Exkurs:

Die Bedeutung des Umgangs: - Kontinuitäts-, Sicherheits-, Bindungs-, Selbstwert-, Anregungs-, Status-, Vollständigkeits-, Soziale-Netz-Funktion

III: Förderungsprinzip I: Betreuung, Pflege, Versorgung

Hierzu gehören die Ernährung, Körperpflege, äußere Erscheinung und Kleidung; die medizinische Versorgung, die Unterbringung (Zimmer), Beaufsichtigung (da sein, angesprochen werden können) und Beschäftigung (Spiel, Spielzeug) und letztlich die Verfügbarkeit von Ersatzpersonen.

Ganz wichtig ist selbstverständlich der Kinderschutz, ganz besonders der Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Mißbrauch.

Die alte Meinung: wer versorgt und betreut, wird am meisten geliebt, ist durch die Bindungsforschung (Harlow) als widerlegt anzusehen.

(Aus juristischer Sicht sind) Betreuung, Pflege und Versorgung mit persönlicher Gegenwart, Zuwendung, Interesse und Interaktion zeitlich konfundiert (treten zusammen auf, fallen zeitlich zusammen).

Während Betreuung, Pflege und Versorgung delegierbar sind, wie auch im Prinzip die Erziehung, **so ist die persönliche Gegenwart, Zuwendung, Interesse und Interaktion nicht delegierbar.**

So gesehen ist die Zeit als Faktor Verfügbarkeit für Betreuung, Pflege und Versorgung zwar nicht so von Bedeutung wie man irrtümlich – zu Gunsten der Mutter – annahm, aber er ist es natürlich insofern, als nur in einer den Kindern zur Verfügung gestellten Zeit **als gemeinsam verbrachte Zeit die Erfahrung von Zuwendung, Interesse und Interaktion möglich ist.**

IV. **Förderprinzip II: Erziehung (Haltung, Ziele, Mittel)**

Erziehung lässt sich im wesentlichen durch die grundsätzliche Erziehungshaltung, die Erziehungs-Ziele und durch die Erziehungs-Methoden und –Mittel kennzeichnen.

Mit **Erziehungshaltung** ist gemeint, die grundlegende Einstellung und Haltung dem Kinde gegenüber.

Hierbei ist besonders wichtig:

wertschätzen & mögen (lieben), - einfühlen & verstehen, - klar & konsequent sein, ohne in Starrheit zu verfallen, - Grenzen setzen (mit Geboten und Verboten orientieren), - anregen & fördern, - angemessene, keine überzogenen Ansprüche an das Kind richten, - Vorbild & Modell sein.

Der Bereich der **Erziehungsziele** ist sehr stark von weltanschaulichen und persönlichen Wertvorstellungen geprägt. Die Orientierungskriterien sind daher sehr allgemein und überweltanschaulich zu fassen.

Hierzu zählen: Gesundheit, Lebensfreude, Selbstentfaltung, Selbstvertrauen, Selbstbehauptung, Anpassungsfähigkeit, Leistungs-, Arbeitsfähigkeit und Lernbereitschaft, Ausdauer, Geduld und Durchhaltevermögen, Liebes- und Kontaktfähigkeit, Entspannungs-, Erlebnis- und Genussfähigkeit, Realitätsvermögen, Zufriedenheit als Ausdruck persönlichen Wohlergehens.

Schließlich spielen die **Erziehungsmittel** eine wichtige Rolle:

- Varianten und Formen von Lohn und Strafe,
- Erziehungsstil, anleiten, vorgeben, reagieren,
- Bitten, fordern, verlangen,
- Anreize, verhandeln, vormachen usw.

Bei mit Verfahrensverschleppung einhergehenden Manipulationen erfahren die Kindeswohl-Kriterien keine angemessene Würdigung, - wenn die Gerichte sich derartigen Manövern gegenüber als hilflos darstellen und Richter den Begriff Kindeswohl derart verbiegen, dass er dem programmierenden Elternteil gefällig wird.

Diejenigen, die noch heute die erkennbare Strategie juristischer und sozialpflegerischer Geschäftsgrundlagen, mit dem alten (ideologisch fehlgeleiteten, streitfördernden Ausgrenzungs-) Modell "Kinder zur Mutter, Vater zahlt" verfolgen, müssen sich die Frage erlauben lassen, in welcher Weise sie zu dieser Entwicklung der Scheidungspraxis, der Manipulationsformen und der Schädigung des Kindeswohls beigetragen haben.

Hans - H. Meyer